

Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Ich beantrage die Änderung des

- Vornamens
- Familiennamens
- Geburtsnamens
- Ehenamens
- Lebenspartnerschaftsnamens

Bitte zuerst das vorangestellte Merkblatt durchlesen – dann ausfüllen

Die Daten werden aufgrund folgender Vorschriften erhoben

- Gesetz über die Änderung von Familien- und Vornamen – NamÄndG – v. 05.01.1938 mit späteren Änderungen
- Erste Verordnung zur Durchführung des NamÄndG – 1. DV NamÄndG – v. 07.01.1938 mit späteren Änderungen
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum NamÄndG – NamÄndVwV – v. 11.08.1980 in der Fassung vom 18.04.1986

von (bisheriger Name)	in (gewünschter Name)
------------------------------	------------------------------

I. Person, deren Name geändert werden soll

Familienname	ggf. Geburtsname
--------------	------------------

Vorname – sämtliche Vornamen, ggf. Vatersname	Geburtsdatum
---	--------------

Geburtsort	Kreis	Staat
------------	-------	-------

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
--

akademischer Grad, Beruf	Erreichbarkeit (Telefon, Handy, ggf. E-Mail-Adresse)
--------------------------	--

Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input checked="" type="checkbox"/> getrennt lebend seit: <input type="checkbox"/> Eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> Tod des/der Lebenspartners/in <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben
--

Eheschließung/Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum, Ort)

Bei Ehescheidung/Auflösung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gerichtlicher Trennung (Tag der Rechtskraft - Anerkennung des Urteils, Gericht, Aktenzeichen)

Bei Tod des/der Ehegatten/Lebenspartners/in (Tag und Ort des Todes des/der Ehegatten/Lebenspartners/in)

Staatsangehörigkeit/Status <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> heimatlose(r) Ausländer(in) <input type="checkbox"/> staatenlos <input type="checkbox"/> Asylberechtigter <input type="checkbox"/> Kontingentflüchtling <input type="checkbox"/> Spätaussiedler

Vertretungsrecht für Minderjährige – Wer hat dem Antrag zugestimmt, Worauf beruht die Vertretungsbefugnis <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Elterliche Sorge <input type="checkbox"/> Vormundschaft

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja erteilt am (Datum) durch Gericht (Az.) erteilt am:
--

II. Ehegatte, Lebenspartner/in der unter I. genannten Person, dessen Name
 in gleicher Weise nicht geändert werden soll

Name (sämtliche Vornamen, ggf. Vatersname, Familienname, ggf. Geburtsname)

Geburtstag und -ort, Standesamt u. Geburtenbuchnummer (sofern bekannt)

Wohnort und Wohnung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Staatsangehörigkeit deutsch

Geschäftsfähigkeit

voll geschäftsfähig

beschränkt geschäftsfähig

nicht geschäftsfähig

III. Minderjährige Kinder

1. Kind: Name (sämtliche Vornamen, Familienname, Geburtstag und -ort, Standesamt u. Geburtenbuchnummer, wenn bekannt)

Wohnort und Wohnung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Staatsangehörigkeit

Die Namensänderung soll sich auf dieses Kind erstrecken

ja

nein

2. Kind: Name (sämtliche Vornamen, Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Standesamt u. Geburtenbuchnr. wenn bekannt)

Wohnort und Wohnung (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer), Staatsangehörigkeit

Die Namensänderung soll sich auf dieses Kind erstrecken

ja

nein

Für weitere Kinder bitte Anlage beifügen!

IV. Begründung des Antrags (bitte ggf. Extrablatt verwenden)

V. Antragstellende Person(en)

<input type="checkbox"/> Die unter II. genannte Person in eigener Sache <input type="checkbox"/> Die unter II. genannte minderjährige Person, die gesetzlich vertreten wird. <input type="checkbox"/> Die unter II. und III. genannte(n) Personen in eigener Sache <input type="checkbox"/> zugleich als <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter des/der unter IV. Nr. _____ genannten Kindes/er <input type="checkbox"/> Name u. Anschrift bisher nicht genannter Personen, insb. gesetzl. Vertreter Minderjähriger in der Eigenschaft als <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund/Pfleger der unter Ziffer _____ genannten Person(en):

VI. Beteiligte, die zu hören oder zu befragen sind

(z.B. leiblicher Vater, leibliche Mutter, Pflegeeltern, usw.)

Name, Wohnort und Wohnung, Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller
1. Stellungnahme <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein Blattnr. _____
2. Stellungnahme <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein Blattnr. _____

VII. Erklärung

<input type="checkbox"/> Ich versichere/Wir versichern, dass ein Antrag auf Namensänderung bisher noch nicht gestellt worden ist. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Namensänderung wurde bereits am: _____ bei folgender Behörde gestellt: Der Antrag wurde <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgenommen
Mir – Uns – ist bekannt, dass für die Bewilligung, Zurücknahme und Ablehnung des Antrags eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Gemäß § 3 Abs. 1 DVNamÄndG beträgt die Gebühr für die Änderung des Familiennamens zwischen 2,50 bis 1.022,00 €, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 2,50 bis 255,00 €. Sollte der Antrag zurückgezogen oder abgelehnt werden, wird 1/10 bis ½ dieser Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die antragstellende Person sowie den wirtschaftlichen Lebensverhältnissen der antragstellenden Person. Für den Regelfall von Namensänderungen im Bereich des Landkreises Miesbach liegt die Gebühr für die Familiennamensänderung in der Mitte des Gebührenrahmens, für die Vornamensänderung am oberen Ende des Rahmens. Falls eine Ermäßigung der Gebühr beansprucht wird, sind Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorzulegen.
Ich/Wir erkläre(n) hiermit ausdrücklich, dass ich/wir in diesem Antrag wahre sowie vollständige Angaben gemacht habe(n) und jede persönliche, wirtschaftliche und melderechtliche Veränderung während des Verfahrens unverzüglich mitgeteilt wird.
Mir – uns – ist bekannt, dass während des Verwaltungsverfahrens vom Landratsamt Miesbach in der Regel folgende Auskünfte eingeholt werden: - aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts bei volljährigen Personen - bei der zuständigen Polizeidienststelle bei über 14 Jahre alten Personen (Polizei Miesbach, Bad Wiessee oder Holzkirchen) - Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes bei Scheidungs-, Stief- oder Pflegekindern - Auskünfte bei beteiligten Standesämtern, Melde-, Staatsangehörigkeits-, und Namensänderungsbehörden

Miesbach, den _____ Unterschrift(en) der antragstellenden Person(en), gesetzl. Vertreter(in) mit Vor- und Familienname

Miesbach, den _____ Unterschrift(en) der antragstellenden Person(en), gesetzl. Vertreter(in) mit Vor- und Familienname

Für Behördenvermerke:

Datum, Handzeichen

- Antrag aufgenommen am
- Antrag eingegangen im Landratsamt Miesbach am
- Antrag persönlich abgegeben am

VIII. Nachweise

Fremdsprachige Unterlagen/ Urkunden sind von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer vorzulegen.

Vom Antragsteller zu beschaffen:

1. Kopie Reisepass oder Personalausweis aller beteiligten Personen
2. Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Registrierschein
3. Bescheinigung Meldebehörde mit Vermerk Staatsangehörigkeit, sofern Auskunftsperre besteht
4. Nachweise über Aufenthalt in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung
5. Beglaubigte Abschrift – beglaubigter Ausdruck des Geburtseintrages (nicht älter als 6 Monate)
6. Beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch (nicht älter als 6 Monate)
7. Beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister (nicht älter als 6 Monate)
8. Bescheid über eine frühere Entscheidung in einem öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren
9. Bescheinigung über aktuelle Einkommensverhältnisse (Verdienstbescheinigung mit Nettoeinkommen)
Falls Gebührenermäßigung begehrt werden soll (ggf. letzter Steuerbescheid, Renten- oder Pensionsbescheid, Leistungsbescheid vom Fachbereich Arbeit und Soziales)
10. aktuelles Führungszeugnis für Behörden zur Vorlage **beim Landratsamt Miesbach, Team 21.4 Kommunales** (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) für alle Personen über 14 Jahre, deren Name geändert werden soll (Beantragung bei den Einwohner-meldeämtern der Wohnsitzgemeinde im Landkreis Miesbach)
11. familiengerichtliche Anhörung beschränkt Geschäftsfähiger über 16 Jahre
12. ausführliche schriftliche Antragsbegründung
13. beweiskräftige Unterlagen, d. h. Nachweise über vorgetragene Schwierigkeiten mit dem zu ändernden Namen bitte beifügen
14. psychologisches Gutachten zur seelischen Belastungslage
15. Sonstiges

Zusätzlich bei Antrag für Scheidungs-, Stief- oder Pflegekinder:

16. Genehmigung des Familiengerichts bei Beantragung durch einen Vormund (Beschluss)
17. Bestallungsurkunde bei Antrag durch Vormund
18. Genehmigung des Familiengerichts bei Beantragung durch einen Vormund
19. Beglaubigte Ablichtung des Scheidungsbeschlusses/-urteils
20. Beglaubigte Ablichtung des Sorgerechtsbeschlusses
21. Zustimmungserklärung der/des leiblichen Mutter/Vaters/Pflegeltern

Einwilligungserklärungen können in Ausnahmefällen auch durch das Landratsamt Miesbach eingeholt werden.

Es werden
beigefügt

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.
41.
42.
43.
44.

Merkblatt

zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

A – Allgemeine Grundsätze

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familien- und Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht).

Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen den Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern. Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Behörden im Geltungsbereich des genannten Gesetzes dürfen auch den Familien- und Vornamen

- eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt
- eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder
- eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz
- Kontingentflüchtling im Inland ändern.

Ansonsten kann eine öffentlich-rechtliche Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ausländischer Staatsangehöriger nur durch Behörden ihres Heimatlandes erfolgen.

Ausländische Behörden oder Gerichte können den Namen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich des Namensänderungsgesetzes nicht ändern. Das gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Gleichwohl verfügte Namensänderungen werden im deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt, solange der Betroffene Deutscher ist.

Abweichend hiervon jedoch können Behörden in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 04. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen den Namen eines Deutschen ändern, wenn der Betroffene auf die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Namen ändert. Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Niederlande, Österreich, Spanien und Türkei.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist zur Niederschrift oder schriftlich bzw. elektronisch mit Vordruck bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Falls der Antrag elektronisch gestellt wird, ist er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Nur so genügt er dem Schriftformerfordernis des Art. 3. a Abs. 2 BayVwVfG.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Der Name (Familienname bzw. Vorname) wird nur auf Antrag und nur in der beantragten Form geändert.

Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der familiengerichtlichen Genehmigung, die er selbst erwirken muss.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Familiengericht zu dem Antrag an. Die Anhörung wird von Amtswegen veranlasst.

Das Namensrecht ist durch entsprechende Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und – im Grundsatz – abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Familiengerichts erreicht werden kann.

Ist der Name eines deutschen Volkszugehörigen im Ausland in eine fremdsprachige Namensform geändert worden, so kann der ursprüngliche Name für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden. Vorab ist zu prüfen, ob die ausländische Namensänderung im Geltungsbereich des Gesetzes wirksam geworden ist. Ist das nicht der Fall, bedarf es keiner Namensänderung; der ursprüngliche Name kann personenstandsrechtlich (z.B. durch Anlegung eines Familienbuches) verlautbart werden.

B – Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligten und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören.

Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen

B – Änderung von Familiennamen

Anforderungen an psychologische Gutachten

Das öffentliche Interesse an der Beständigkeit der Namensführung hat gerade bei Personen, die ihren Namen über erhebliche Zeit hinweg im Rechtsverkehr geführt haben, ein hohes Gewicht. Bei Prüfung ob ein wichtiger Grund für die gewünschte Namensänderung vorliegt, ist deshalb generell ein strenger Maßstab anzulegen.

Häufig wird zur Begründung einer Namensänderung eine **seelische Belastungslage** geltend gemacht und versucht, sie mit einem nervenärztlichen oder psychologischen Attest zu belegen.

Eine seelische Belastungslage ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann als wichtiger Grund für die Namensänderung anzusehen, wenn der Namensträger bei objektiver Betrachtung Grund zur Empfindung hat, sein Name habe ihm als Bürde an.

Nicht maßgeblich ist, mit welcher Vehemenz er beteuert, unter dem Zwang zur Führung eines bestimmten Namens zu leiden. Die Persönlichkeitsentfaltung muss zwar nicht so stark beeinträchtigt werden, dass die individuell unterschiedliche Belastbarkeitsgrenze erreicht wird.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Namensträger die Regelungen des Namensänderungsrechts bei der Bewältigung jedweden seelischen Konflikts in Anspruch nimmt. Soweit die seelische Belastung nur als übertriebene Empfindlichkeit zu werten ist, liegt kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor.

Wirkt sich die Führung des bisherigen Namens aber als eine seelische Belastung aus, die über eine bloße gesteigerte Empfindlichkeit hinausgeht und nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, muss mit der Anerkennung eines wichtigen Grundes für eine Namensänderung nicht zugewartet werden, bis die seelische Belastung den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise erreicht hat. Den Namensträger gerade vor diesen Folgen zu bewahren, kann die Änderung des Namens rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die seelische Belastungslage unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist, kann sich die Verwaltungsbehörde nicht nur auf das Vorbringen der betroffenen Person beschränken, das erfahrungsgemäß nur die subjektive Sicht der Problematik widerspiegelt. Entscheidend ist vielmehr, ob bei unvoreingenommener Betrachtungsweise die vorgetragene Gründe so wesentlich sind, dass die Belange der Allgemeinheit, die regelmäßig die Beibehaltung des erhaltenen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Das Gutachten einer sachkundigen Person sollte zu folgenden Aspekten nachvollziehbare Aussagen enthalten:

1. Dauer und Methodik der Begutachtung
2. Krankheitsbild (Diagnose)
3. Ggf. Dauer des Behandlungszeitraums
4. Möglichkeiten und Grenzen von therapeutischen Bemühungen
5. Art und Ausmaß der seelischen Belastungen, die vom Namen herrühren und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag der betroffenen Person
6. Erforderlichkeit der Aufnahme des begehrten Namens, um der Belastungslage zu entgegenen
7. Differenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Familiennamens verbundenen psychischen Problematik

Als Sachverständige kommen insbesondere Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie Fachärzte für Psychotherapie und Psychoanalyse in Betracht, die zu einer fundierten Begutachtung befähigt sind.

Beachten Sie bitte, dass Atteste, Bescheinigungen und Gutachten, die sich nur auf wenige Zeilen und Sätze beschränken, undifferenziert den vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalt wiederholen und das Namensänderungsvorhaben zur Besserung der jeweiligen Befindlichkeit lediglich befürwortend unterstützen, selbst wenn sie von Fachärzten stammen, den genannten Anforderungen an ein Gutachten nicht genügen können.

Ein Gesamtverzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Bayern, das auch solche auf dem Fachgebiet der Psychologie im Regierungsbezirk Oberbayern enthält, gibt die Bayerische Industrie- und Handelskammer jährlich heraus.

C – Wahl des neuen Familiennamens

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem/der Antragsteller(in).

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z.B. kein Sammelname sein. Ein Phantasienamen kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Längen im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z. B. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist keine Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem und politischem Gebiet, erhalten hat, soll im Allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann z. B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewährt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden.

D – Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Bei der Beantragung der Änderung des Vornamens ist das zu Buchstabe B erster Absatz Gesagte zu beachten, mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Vornamens geringer zu bewerten ist. **Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahren sind, sollen aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.**

Mit dem Ausspruch der Annahme als Kind kann das Familiengericht den Vornamen des Kindes ändern, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Hat das Familiengericht das Vorliegen schwerwiegender Gründe verneint und deshalb die Änderung der Vornamen abgelehnt, so kommt auch eine Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz aus mit der Annahme als Kind zusammenhängenden Gründen nicht in Betracht.

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Als Vornamen dürfen auch Familiennamen nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Personen männlichen Geschlechts neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

Für weitere diesbezügliche Fragen, können Sie sich gerne auch wenden an:

Frau Cyrene Anton, Telefon: 08025/704- 2142
(Sachbearbeitung Vor- und Familiennamen A-Z)